



GEMEINDE OFTRINGEN
GENIAL – ZENTRAL

**Reglement der
Musikschule Oftringen**
(vom 4. April 2024)

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
I. Trägerschaft und Aufgaben	3
II. Organe.....	3
Leitung Gesamtschule.....	3
Leitung Musikschule.....	3
III. Lehrpersonen.....	4
Anstellungs- und Besolungsverhältnis	4
Pensenverteilung.....	4
Ausfall und Verschiebung von Stunden	4
IV. Unterricht.....	5
Aufbau.....	5
V. Schüler/innen und Eltern	5
VI. Finanzierung	6
Grundsatz.....	6
VII. Rechtsmittel.....	7
VIII. Schlussbestimmungen	7

Reglement der Musikschule Oftringen

(vom 4. April 2024)

Ingress

Die Einwohnergemeinde Oftringen beschliesst gestützt auf § 20 Absatz 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindeggesetz):

I. Trägerschaft und Aufgaben

§ 1

Trägerschaft und Aufgaben

¹ Die Einwohnergemeinde Oftringen führt eine Musikschule, die über die vom Kanton finanzierte musikalische Grundschule und den Instrumentalunterricht an der Oberstufe hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet. Der Musikunterricht steht grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz oder Schulort Oftringen offen.

² Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, bei ihren Schülerinnen und Schülern Freude an der Musik zu wecken und sie zum Singen und Musizieren zu führen. Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er ein enges Verhältnis zur Musik schafft, zur Pflege des Zusammenspiels anregt und über den Rahmen der Schule hinaus in der Gemeinde wirksam wird.

II. Organe

§ 2

Leitung Gesamtschule

Die Leitung Gesamtschule führt und unterstützt die Leitung Musikschule. Sie beaufsichtigt die Personalführung der Leitung Musikschule.

§ 3

Leitung Musikschule

¹ Die Leitung Musikschule wird auf Antrag der Leitung Gesamtschule und des Gemeinderats Ressort Schule durch den Gemeinderat gewählt.

² Der Leitung Musikschule obliegt die pädagogische Betreuung des Unterrichts sowie die organisatorische und administrative Leitung der Musikschule in Zusammenarbeit mit der ihr übergeordneten Leitung Gesamtschule. Sie ist Ansprechperson für Eltern und Lehrpersonen und behandelt Gesuche und Beschwerden in erster Instanz.

III. Lehrpersonen

§ 4

Anstellungs- und
Besoldungsverhältnis

¹ Die Anstellung der Lehrpersonen und der Leitung Musikschule richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL, SAR 411.200) und dessen Folgeerlasse in der jeweils geltenden Fassung.

² Die Löhne werden anhand der jeweils aktuellen Lohntabelle gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP, SAR 411.210) festgesetzt.

§ 5

Pensenverteilung

¹ Die Leitung Musikschule teilt in Absprache mit den Lehrpersonen die Pensen aufgrund der Anmeldungen zu.

² Die Lehrperson haben keinen Anspruch auf ein festes Pensum.

³ Wünscht eine Lehrperson ihr Pensum erheblich zu verändern, ist dies nur auf Schuljahresbeginn möglich und der Musikschulleitung frühzeitig bekannt zu geben.

⁴ Das Pensum der Leitung Musikschule ist variabel und wird jedes Jahr (Stichtag 1. Juli) neu definiert. Es berechnet sich auf einem Basissatz von 13.5 % plus 0.07 % pro Fachbelegung.

- Anmeldungen für ein Ensemble oder einen Kurs werden mit 0.023 % bzw. 1/3 einer Fachbelegung gezählt.

§ 6

Ausfall und Verschiebung
von Stunden

¹ Pro Schuljahr haben die Schülerinnen und Schüler Anrecht auf mindestens 36 Lektionen.

² Lektionen, welche wegen Feiertagen oder Schulanlässen ausfallen, müssen nicht nachgeholt werden.

³ Lektionen, für deren Ausfall der Schüler/die Schülerin verantwortlich ist, müssen nicht nachgeholt werden.

⁴ Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrperson ausfallen - Ausnahme Krankheit, Militär, Todesfall in der Familie - müssen vor- oder nachgeholt werden. Solche Verschiebungen müssen vorgängig der Musikschulleitung mitgeteilt werden. Bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen sind ebenfalls die Eltern zu informieren.

IV. Unterricht

§ 7

Unterrichtsräume

¹ Für die Erteilung des Musikunterrichts stellt die Gemeinde die notwendigen Räume und Einrichtungen, nach Möglichkeit verteilt auf die ganze Gemeinde, zur Verfügung. Über die Zuweisung von Schulräumen entscheidet die Leitung Musikschule.

² Die Verantwortung für den Weg zum Musikunterricht liegt bei den Eltern.

§ 8

Aufbau

Der Instrumentalunterricht umfasst eine praktische und theoretische Ausbildung und gliedert sich in folgende Stufen:

- a) Einzel- und Gruppenunterricht
- b) Ensemblespiel

§ 9

Ensemblespiel

Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens werden verschiedene Arten des Zusammenspiels angeboten.

§ 10

Öffentliche
Veranstaltungen

Regelmässig werden von der Musikschule öffentliche Musizierstunden und Konzerte durchgeführt. Diese dienen den Schülerinnen und Schüler zur Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule.

V. Schüler/innen und Eltern

§ 11

Anmeldung

Die Anmeldung für den Besuch des Instrumentalunterrichtes erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular vor Beginn des Schuljahres. Neuzuzüger können jederzeit, spätestens jedoch auf Beginn des nächsten Semesters, aufgenommen werden. Die Anmeldung hat für ein Jahr Gültigkeit.

§ 12

Austritte während des
Jahres

Während des Schuljahres kann nur in Ausnahmefällen auf Ende des 1. Semesters ein Austritt erfolgen, dies mittels schriftlichem Gesuch an die Leitung Musikschule. Als Gründe gelten längere Krankheit und unregelmässiger Bildungsgang.

§ 13

Unterrichtsbesuch

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft und pünktlich zu besuchen.

§ 14

Stundenausfall

Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder eines andern triftigen Grundes (z.B. Schulreise) nicht möglich, ist die Lehrperson rechtzeitig, spätestens am Vorabend, zu benachrichtigen.

§ 15

Ausschluss

¹ Wegen mangelnden Interesses kann die Leitung Musikschule einen Schüler/eine Schülerin vom Instrumentalunterricht ausschliessen. Vor einem solchen Ausschluss sind der Schüler/die Schülerin und die Eltern anzuhören. Rekursinstanz ist der Gemeinderat.

² Bei einem Ausschluss wird das Schulgeld nicht zurückerstattet. Die Zahlungspflicht der Eltern für den Kostenanteil der Gemeinde bleibt vorbehalten.

§ 16

Instrumente und
Notenmaterial

Die Beschaffung der Instrumente und des Notenmaterials ist Sache der Eltern. Die Lehrpersonen stehen beratend zur Seite.

§ 17

Informationen

Es finden jährlich Informationsveranstaltungen zum Instrumentalunterricht statt.

VI. Finanzierung

§ 18

Grundsatz

Die Finanzierung der Musikschule Oftringen erfolgt durch:

- a) Leistungen der Einwohnergemeinde
- b) Elternbeiträge
- c) Spenden und Zuwendungen

§ 19

Leistungen der
Einwohnergemeinde

Nach Abzug der Elternbeiträge, Spenden und Zuwendungen übernimmt die Einwohnergemeinde die verbleibenden Betriebskosten der Musikschule.

§ 20

Elternbeiträge

¹ Die Elternbeiträge werden auf Antrag der Leitung Musikschule durch den Gemeinderat festgelegt und in der "Tarifordnung" geregelt.

² Das Schulgeld wird semesterweise in Rechnung gestellt. In begründeten Fällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) kann die Leitung Musikschule die teilweise Rückerstattung des Schulgeldes bewilligen.

³ Schulgeldermässigungen können durch den Leiter Gesamtschule auf begründetes schriftliches Gesuch hin gewährt werden, wenn die finanziellen Verhältnisse der Eltern die musikalische Ausbildung ihrer Kinder verunmöglichen.

§ 21

Auswärtige
Schülerinnen/Schüler

¹ Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Gemeinden, die die Volksschule in Oftringen besuchen, haben ein Schulgeld in gleicher Höhe wie in Oftringen wohnhafte Schülerinnen und Schüler zu entrichten. Die entsprechende Wohngemeinde übernimmt den Gemeindebetrag.

² Auswärtige Schülerinnen und Schüler, die nicht die Volksschule in Oftringen besuchen, haben ein Schulgeld in der Höhe der effektiven Kosten zu entrichten. Dies gilt auch für Jugendliche nach der Erstausbildung und Erwachsene.

VII. Rechtsmittel

§ 22

Beschwerden

Gegen Verfügungen und Entscheide der Leitung Musikschule und der Lehrpersonen kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates sind die Rechtsmittel gemäss Gemeindegesetz anzuwenden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23

Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Musikschule werden das sich im Eigentum der Einwohnergemeinde befindliche Notenmaterial, die Instrumente und Einrichtungen der Musikschule bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution der Schule Oftringen zur Verfügung gestellt.

§ 24

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt jenes vom 3. Mai 2005.

Oftringen, 4. April 2024

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Protokollführer:

H.P. Schläfli

A. Wernli